

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gerichte

Richtlinie Nr. 20 vom 15. Dezember 1965 — PIR — 1 — 13/65

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz ist ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit. Der Arbeiter- und Bauern-Staat verwirklicht die allseitige Sorge um den Menschen unter anderem durch die ständige Erweiterung der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb. Die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist eine der Voraussetzungen für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik, für die volle Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen und die Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen jedes einzelnen.

Mit der Lösung der durch die technische Revolution an die Volkswirtschaft gestellten Aufgaben erhöht sich die Verantwortung der Leiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz. Die Gewährleistung und Durchsetzung eines wirksamen Gesundheits- und Arbeitsschutzes setzt eine breite Mitwirkung aller Werktätigen und Genossenschaftsmitglieder, insbesondere in den hierfür gebildeten Kommissionen, voraus. Die Bekämpfung und schrittweise Zurückdrängung der Rechtsverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Beseitigung ihrer Ursachen ist eine wichtige Aufgabe staatlicher Leitungstätigkeit. Sie kann nicht vorrangig mit strafrechtlichen Mitteln verwirklicht werden. Es kommt vor allem darauf an, der Mehrzahl dieser Rechtsverletzungen durch Überzeugung, mit der öffentlichen Kritik sowie mit disziplinarischen Mitteln, Ordnungsstrafen und der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit zu begegnen. Wesentliche Fortschritte bei der Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes werden auch dort erzielt, wo ökonomische Hebel und materielle Impulse dies sinnvoll fördern.

Aus der Analyse der Rechtsprechung der Gerichte auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergibt sich die Feststellung, daß diese die Gesetze teilweise uneinheitlich anwenden. Das zeigt sich darin,

- daß nicht immer erkannt wird, welcher Personenkreis für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich ist,
- daß die Schuld des Täters oftmals nur aus der Vor- aussehbarkeit der möglichen Folgen hergeleitet wird, ohne zu beachten, daß dieser Einschätzung zunächst die Überprüfung vorangehen muß, ob und gegebenenfalls welche Pflichten er verletzt hat und ob diese Pflichtverletzung bewußt oder unbewußt erfolgte,

— daß häufig der Kausalzusammenhang entweder nur oberflächlich untersucht oder nur behauptet wird.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung durch alle Gerichte ist zu beachten:

I

Die strafrechtliche Beurteilung von Rechtsverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz

Bei der Beurteilung von fahrlässigen Tötungen und fahrlässigen Körperverletzungen sowie Gefährdungsdelikten im Sinne des § 31 ASchVO und des § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz, die durch Verstöße gegen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes begangen wurden, haben die Gerichte zu prüfen:

- a) ob der Angeklagte ein für die Durchsetzung oder Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortlicher im Sinne der §§ 8, 18 und 19 ASchVO, § 4 der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733) oder der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 24. November 1964 (GBl. II S. 1036) ist;
- b) welche konkreten Rechtspflichten ihm oblagen und ob er diese bewußt oder unbewußt verletzt hat;
- c) ob zwischen den festgestellten Verletzungen von Rechtspflichten und den eingetretenen Folgen (Gefahrensituation, Körperverletzung oder Tötung) ein ursächlicher Zusammenhang besteht;
- d) ob die eingetretenen Folgen schuldhaft — bewußt oder unbewußt fahrlässig — herbeigeführt worden sind.

1. Zur Verantwortung für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

- a) *Zur Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter in den Betrieben und Genossenschaften für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes*

Nach § 88 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit und § 8 ASchVO obliegt die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb dem Betriebsleiter bzw. nach § 4 der 3. DVO zum LPG-Gesetz den Vorsitzenden landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, zwi- schengenossenschaftlicher Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie nach §§ 4, 5 der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks eben falls dem Vorsitzen den. Die dabei von dem Betriebsleiter im einzelnen wahrzunehmenden